

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 28 vom 9. Juli 2013

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses
der Umliegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing
Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing
Vom 4. Juli 2013 1

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee 2

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee 3

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“;
erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Höglstraße“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee 6

Gemeinde Piding

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen
Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinhaltung- und Sicherungsverordnung)
Vom 4. Juli 2013 7

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden 8

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee 9

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2013 10

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee 11

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee
an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 12

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder 13

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses der Umlegung „Wiesenstraße“ Gemarkung Freilassing, Stadt Freilassing Bekanntmachung des Vermessungsamts Freilassing Vom 4. Juli 2013

Das Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing hat mit Beschluss vom 7. Juni 2013 für das Bebauungsplangebiet „Wiesenstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (ohne Belastungsnachweis nach Abteilung III des Grundbuchs), das die beteiligten Flurstücke und deren Eigentümer nachweist, liegen in der Zeit vom

17. Juli 2013 bis 16. August 2013

in der Stadt Freilassing, Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Belastungsnachweis nach Abteilung II des Grundbuchs ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hinweis:

Die Beteiligten können die tatsächlichen Angaben in Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während der Auslegung überprüfen und gegebenenfalls beim Vermessungsamt Freilassing, Fürstenweg 19, 83395 Freilassing Berichtigungen beantragen.

Freilassing, den 4. Juli 2013
Vermessungsamt Freilassing

Loidl, Vermessungsdirektor

Bek. Nr. 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führt zur geplanten Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels am Standort „Hotel Königssee“ (Gemeinde Schönau a. Königssee) ein Raumordnungsverfahren durch. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Errichtung eines 140 Zimmer-Hotels (ca. 280 Betten) als Ersatzbebauung für abzubrechende Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Hotels Königssee um ca. 60 Zimmer, der Neubau von Ferienappartements und eines Geschäftsgebäudes. Die geplanten Vorhaben werden hierbei gem. Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Die Projektunterlagen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Oberbayern liegen im Zeitraum vom

10. Juli 2013 bis einschließlich 24. Juli 2013

im Rathaus des Marktes Berchtesgaden, Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden, Zimmer 17 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de – „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ – Aktuelle Raumordnungsverfahren“ eingesehen werden. Während des Auslegungszeitraumes können Wünsche, Anregungen und Einwendungen abgegeben werden, die dann der Regierung von Oberbayern mit der Stellungnahme der Gemeinde zugeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger handelt; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – Postfach, 80534 München, abgegeben werden.

Berchtesgaden, den 5. Juli 2013
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Marktschellenberg

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führt zur geplanten Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels am Standort „Hotel Königssee“ (Gemeinde Schönau a. Königssee) ein Raumordnungsverfahren durch. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Errichtung eines 140 Zimmer-Hotels (ca. 280 Betten) als Ersatzbebauung für abzubrechende Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Hotels Königssee um ca. 60 Zimmer, der Neubau von Ferienappartements und eines Geschäftsgebäudes. Die geplanten Vorhaben werden hierbei gem. Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Die Projektunterlagen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Oberbayern liegen im Zeitraum vom

10. Juli 2013 bis einschließlich 24. Juli 2013

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, 83487 Marktschellenberg, Zimmer 3, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de – „**Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**“ – **Aktuelle Raumordnungsverfahren**“ eingesehen werden. Während des Auslegungszeitraumes können Wünsche, Anregungen und Einwendungen abgegeben werden, die dann der Regierung von Oberbayern mit der Stellungnahme der Gemeinde zugeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger handelt; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – Postfach, 80534 München, abgegeben werden.

Marktschellenberg, den 4. Juli 2013
Markt Marktschellenberg

Halmich, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“; erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 die von Architekt Manfred Thoma, Piding, überarbeiteten Entwürfe zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Gastagweg“ gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Im o. g. Aufstellungsverfahren hat zuvor die Durchführung der Bürger- und Trägerbeteiligung ergeben, dass die Planung für dieses Baugebiet geändert werden musste.

Die geänderten Planentwürfe samt Satzungstext sowie Begründung bzw. Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung liegen in der Zeit von

17. Juli 2013 bis 30. Juli 2013

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Straße 2, I. OG, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen eingebracht werden.

Marktschellenberg, den 4. Juli 2013
Markt Marktschellenberg

Wagner, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Höglstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss den Bebauungsplan „Höglstraße“ in der Planfassung und Begründung vom 10.6.2013 in seiner Sitzung am 10.6.2013 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Innenverdichtung dieses Quartiers geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 4. Juli 2013
Gemeinde Ainring

Johann Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führt zur geplanten Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels am Standort „Hotel Königssee“ (Gemeinde Schönau a. Königssee) ein Raumordnungsverfahren durch. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Errichtung eines 140 Zimmer-Hotels (ca. 280 Betten) als Ersatzbebauung für abzubrechende Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Hotels Königssee um ca. 60 Zimmer, der Neubau von Ferienappartements und eines Geschäftsgebäudes. Die geplanten Vorhaben werden hierbei gem. Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Die Projektunterlagen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Oberbayern liegen im Zeitraum vom

10. Juli 2013 bis einschließlich 24. Juli 2013

in der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 15, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de – „**Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung**“ – **Aktuelle Raumordnungsverfahren**“ eingesehen werden. Während des Auslegungszeitraumes können Wünsche, Anregungen und Einwendungen abgegeben werden, die dann der Regierung von Oberbayern mit der Stellungnahme der Gemeinde zugeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger handelt; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – Postfach, 80534 München, abgegeben werden.

Bischofswiesen, den 5. Juli 2013
Gemeinde Bischofswiesen

Toni Altkofer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Piding

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalte- und Sicherungsverordnung) Vom 4. Juli 2013

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Piding folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Piding.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege
 - oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 4

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 8 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (3) Grenz ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu sichern, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können.
- (5) Keine Sicherungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 6 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 6

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

§ 7

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (zum Beispiel Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (zum Beispiel an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 8

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

Schlussbestimmungen

§ 9

Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 6 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen den §§ 4 und 7 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 3.2.1993 außer Kraft.

Piding, den 4. Juli 2013
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Bekanntmachung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden
zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Der Gemeinderat stellte die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden in seiner Sitzung am 14.5.2013 fest. Die Änderung betrifft den Bereich des Bebauungsplans „Holzenfeld“. Mit dieser Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 913 Gemarkung Ramsau geschaffen

Mit Bescheid vom 21.6.2013 (Az: 311.4 610) hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann die Änderungen des Flächennutzungsplans (Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung) im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Bauvorschrift über das Verhältnis der Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 4. Juli 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens
für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit
Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee**

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führt zur geplanten Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels am Standort „Hotel Königssee“ (Gemeinde Schönau a. Königssee) ein Raumordnungsverfahren durch. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Errichtung eines 140 Zimmer-Hotels (ca. 280 Betten) als Ersatzbebauung für abzubrechende Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Hotels Königssee um ca. 60 Zimmer, der Neubau von Ferienappartements und eines Geschäftsgebäudes. Die geplanten Vorhaben werden hierbei gem. Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Die Projektunterlagen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Oberbayern liegen im Zeitraum vom

10. Juli 2013 bis einschließlich 24. Juli 2013

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Öffnungszeiten und an Wochenenden in der Tourist Info Ramsau zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de – „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ – Aktuelle Raumordnungsverfahren“ eingesehen werden. Während des Auslegungszeitraumes können Wünsche, Anregungen und Einwendungen abgegeben werden, die dann der Regierung von Oberbayern mit der Stellungnahme der Gemeinde zugeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger handelt; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – Postfach, 80534 München, abgegeben werden.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 5. Juli 2013
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Schneizlreuth

Grundsteuer 2013

Gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S.965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2013 erhalten, im Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2013 fällig.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2013 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2013 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2013 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden-Laufen ein neuer Grundsteuerbescheid 2012 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schneizlreuth, Hs.Nr.5, 83458 Schneizlreuth, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Schneizlreuth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Schneizreuth, den 2. Juli 2013
Gemeinde Schneizreuth

Dr. Wolf, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bekanntmachung über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für die Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels mit Ferienwohnungen in der Gemeinde Schönau a. Königssee

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde führt zur geplanten Errichtung eines Familien- und Wellnesshotels am Standort „Hotel Königssee“ (Gemeinde Schönau a. Königssee) ein Raumordnungsverfahren durch. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Errichtung eines 140 Zimmer-Hotels (ca. 280 Betten) als Ersatzbebauung für abzubrechende Gebäude, die Erweiterung des bestehenden Hotels Königssee um ca. 60 Zimmer, der Neubau von Ferienappartements und eines Geschäftsgebäudes. Die geplanten Vorhaben werden hierbei gem. Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung.

Die Projektunterlagen mit dem Einleitungsschreiben der Regierung von Oberbayern liegen im Zeitraum vom

10. Juli 2013 bis einschließlich 24. Juli 2013

in der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, Bauamt, zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können die Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de – „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ – **Aktuelle Raumordnungsverfahren**“ eingesehen werden. Während des Auslegungszeitraumes können Wünsche, Anregungen und Einwendungen abgegeben werden, die dann der Regierung von Oberbayern mit der Stellungnahme der Gemeinde zugeleitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger handelt; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Oberbayern wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – Postfach, 80534 München, abgegeben werden.

Schönau a. Königssee, den 4. Juli 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Gemeinde Schönau a. Königssee folgende Beteiligung:

- Beteiligung mit 75,1 % (zum 31.10.2012: 81,96 %) am Grundkapital der Berchtesgadener Bergbahn AG, Schönau a. Königssee

Der von der Gemeinde erstellte Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 1. November 2011 bis 31. Oktober 2012 kann im Rathaus, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 102 von jedem eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 5. Juli 2013
Gemeinde Schönau a. Königssee

Stefan Kurz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 13

Sparkasse Berchtesgadener Land

Fundgelder

In den Geschäftsräumen der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde im Zeitraum

1 Januar 2013 bis 1. Juli 2013

Bargeld (Geldscheine und Münzen) gefunden.

Wer glaubt, Rechte an diesem Bargeld zu besitzen, wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an, seine Rechte bei der Sparkasse Berchtesgadener Land, Bahnhofstraße 17, 83435 Bad Reichenhall, geltend zu machen.

Bad Reichenhall, den 1. Juli 2013
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand
Dir. Schlosser **Dir. Grundner**

Bek. Nr. 14

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Kehlstein, Fahrpreise Saison 2013

Der Verbandsausschuss beschließt, die Fahrpreise zum Kehlstein für Erwachsene um 40 Cent brutto (Bus) bzw. um 20 Cent brutto (Aufzug) und für Kinder um 20 Cent brutto (Bus) bzw. um 10 Cent brutto (Aufzug) zu erhöhen. Die Familienkarten bleiben von der Preiserhöhung unberührt. Für das Jahr 2014 findet keine Preiserhöhung statt.

Berchtesgaden, den 6. Mai 2013
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Stefan Kurz, Verbandsvorsitzender
